

# Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter \* Moltkestraße 12 \* 37671 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

## **ENGIE Windpark Portfolio I GmbH**

Vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Dr. Turang Ahadi-Oskui, Thomas Henn  
Ella-Barowsky-Straße 44  
10829 Berlin

Unser Zeichen:  
44.0028/23/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 02.07.2024

Kreis Höxter  
Postfach 10 03 46  
37669 Höxter

**Abteilung:**  
Immissions-  
und Klimaschutz

**Für Sie zuständig:**

Maximilian Becker  
Telefon: 05271/965-4470  
Telefax: 05271/965-4498  
Zimmer: B 709  
m.becker@kreis-hoexter.de  
www.kreis-hoexter.de

## **GENEHMIGUNGSBESCHEID**

### **Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG**

#### **I. Tenor**

Mit Bescheid vom 13.11.1998 (i. d. F. d. Nachtragsgenehmigung vom 20.04.1999, Az.: 60-97-0572-9J) wurde der CHS Windpark Peckelsheim GmbH & Co. Betriebs-KG, einer Rechtsvorgängerin der ENGIE Windpark Portfolio I GmbH, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung zur Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen des Typs Lagerwey LW 50/750 mit einer Nabenhöhe von jeweils 75,00 m in 34439 Willebaldessen, Gemarkung Peckelsheim erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Entsprechend des Antrags vom 31.03.2023, hier eingegangen am 03.04.2023, wird aufgrund der §§ 16b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zum Repowering der o. g. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erteilt. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die vollständige Modernisierung, bzw. der Austausch des Anlagentyps auf Anlagen des Typs Vestas V 162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 119,00 m und einer Gesamthöhe von 200,00 m (WEA 1, WEA 2), bzw. 169,00 m und 250,00 m (WEA 3, WEA 4). Im Rahmen des hier gegenständlichen Repowering

Öffnungszeiten:  
montags - donnerstags  
07.30 - 12.30 Uhr  
und 13.30 - 16.00 Uhr  
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter  
IBAN:  
DE27 4765 0130 1183 0000 15  
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG  
IBAN:  
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG  
IBAN:  
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank  
IBAN:  
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:  
DE 125 443 860

Informationen zum Datenschutz  
(nach der DSGVO)  
finden Sie unter:  
[www.kreis-hoexter.de/  
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)  
oder können schriftlich  
angefordert werden

werden alle acht Alt-WEA des Typs Lagerwey demontiert. Die Neuanlagen werden an den o. g. Standorten errichtet. Die Nennleistung der Neuanlagen beträgt pro WEA jeweils 6,2 MW.

### **Standorte der WEA**

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
<b>WEA 1</b>	Willebadessen	Peckelsheim	10 / 54	510.553	5.716.344
<b>WEA 2</b>	Willebadessen	Peckelsheim	10 / 42	510.325	5.715.922
<b>WEA 3</b>	Willebadessen	Peckelsheim	10 / 52	510.779	5.715.907
<b>WEA 4</b>	Willebadessen	Peckelsheim	12 / 201	510.970	5.715.603

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor</b> .....	1
<b>II. Anlagendaten</b> .....	3
<b>III. Nebenbestimmungen</b> .....	4
<b>IV. Hinweise</b> .....	33
<b>V. Begründung</b> .....	38
1. Verfahren .....	38
2. Befristung der Genehmigung.....	40
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	41
<b>VI. Gebührenfestsetzung</b> .....	62
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	63
<b>VIII. Hinweise der Verwaltung</b> .....	63
<b>IX. Anhänge</b> .....	64
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	64
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen .....	66

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## II. Anlagendaten

### Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S
Bezeichnung	Vestas V162-6.2 MW „EnVentus“
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit bzw. ohne Auftrieb
Turmtyp (169 m NH)	Beton-Stahl-Hybridturm (CHT)
Turmtyp (119 m NH)	Stahlrohrturm
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Getriebe	Zwei Planetenstufen
Windzone	IEC S
Rotorblattlänge	79,35 m
Rotorfläche	20.612,0 m <sup>2</sup>
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s
Rotordurchmesser	162,00 m
Nabenhöhe	169,00 m (WEA 3, 4), 119,00 m (WEA 1, 2)
Gesamthöhe	250,00 m (WEA 3, 4), 200,00 m (WEA 1, 2)
Untere Streichhöhe	88,00 m (WEA 3, 4), 38,00 m (WEA 1, 2)
Nennleistung	6.200 kW
Schalleistung $L_{WAMaxn}$ (inkl. Zuschlag)	106,9 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 25 Jahre

### Tag- und Nachtbetrieb:

Die Anlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer offenen Betriebsweise von  $P_{Nenn} = 6.200$  kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schallleistungspegel von  $L_{WA_n} = 104,8$  dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von  $L_{WAMaxn} = 106,9$  dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 1-4	Vestas V162-6.2 MW	Volllast	6.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 1-4	Vestas V162-6.2 MW	Volllast	6.200 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **A. Befristung**

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft gegenüber Dritten und dem Antragsteller, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen. Wenn nachfolgend nicht ausdrücklich erwähnt, ist eine Probetriebsphase davon ausgenommen.

#### **B. Bedingungen**

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der

Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **1.184.105,00 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netz-anbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.
3. Die acht nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen des Typs Lagerwey LW 50/750 in der Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, sind vor Inbetriebnahme der hier genehmigten WEA des Typs Vestas V-162-6.2 MW vollständig mit sämtlichen Nebeneinrichtungen zurück-zubauen.

	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
WEA 1	Peckelsheim	10 / 54	510.486	5.716.491
WEA 2	Peckelsheim	10 / 46	510.448	5.716.220
WEA 3	Peckelsheim	10 / 38	510.299	5.716.059
WEA 4	Peckelsheim	10 / 53	510.710	5.716.233



der **Schattenwurfprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH**, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden vom 31.01.2023 zugrunde gelegen haben.

- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
  - Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
  - Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.
  - Der Nachweis, dass die Befuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
  - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
5. Die der jeweiligen Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Se-

riennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.

6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlagen sind diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

#### D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.02.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Die Windenergieanlagen **WEA 1 , 2, 3 und 4** des Typs Vestas V162-6.2 MW auf 119,00 m, bzw. 169,00 m Nabenhöhe sind zur Tag und Nachtzeit in offener Betriebsweise PO6200 mit dem mittleren Schallleistungspegel von 104,8 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.02.2023 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

<b>WEA 1, 2, 3, 4, Vestas V162-6.2 MW, Tag- und Nachtbetrieb, Mode PO6200, 6.200 kW, Nabenhöhen 119 m / 169 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0105-5200_00 vom 21.04.2021)</b>									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L <sub>WA, Hersteller</sub> [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0	104,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,8	98,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7	106,5
<b>Lo,Okt [dB(A)]</b>	<b>88,2</b>	<b>95,7</b>	<b>100,3</b>	<b>102,0</b>	<b>100,9</b>	<b>96,8</b>	<b>89,9</b>	<b>80,1</b>	<b>106,9</b>

L<sub>WA, Hersteller</sub> = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlagen **WEA 1, 2, 3 und 4** sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspiegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
- Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneu-

ten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.02.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o, Okt}$ , Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.02.2023 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

5. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
6. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.02.2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 13.02.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

7. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 4 durch Vermessung an den hier antragsgegenständlichen WEA 1 bis WEA 4 für den Modus PO6200 (6.200 kW) des Typs Vestas V162-6.2 MW geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die jeweilige WEA erfüllt.
8. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
9. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist spätestens einen Monat nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Auftragsbestätigung für die Durchführung der Messung zu übersenden. Sofern eine Messung aufgrund meteorologischer Bedingungen in der o. g. 12-Monats-Frist nicht durchführbar ist, kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschlag entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

10. Eine Tonhaltigkeit der Anlage im Nahbereich (300 m) ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
11. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
12. Die Schattenwurfprognose der Fa. GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden vom 31.01.2023 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.
13. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

<b>Kennung</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Stunden / Jahr</b>	<b>Stunden / Tag</b>
J02	Schweckhausen, Fuchsstr. 3	20:58	0:32
J03	Schweckhausen, Hauptstr. 2	36:38	0:36
J04	Schweckhausen, Hauptstr. 6a	42:11	0:37
J05	Schweckhausen, Allee 3	43:02	0:37
J06	Schweckhausen, Allee 5	42:54	0:36
J07	Schweckhausen, Steinkuhle 6	40:50	0:34
J08	Schweckhausen, Steinkuhle 13	38:51	0:33
J09	Schweckhausen, Steinkuhle 15	37:32	0:31
J10	Schweckhausen, Hauptstr. 22	34:21	0:31
J16	Peckelsheim, Schönthal 4	130:59	1:03
J17	Peckelsheim, Schönthal 3	174:53	1:17
J18	Peckelsheim, Schönthal 2	170:47	1:00
J19	Peckelsheim, Eissener Str. 11	118:36	1:07
J20	Peckelsheim, Eissener Str. 9	146:24	1:02
J21	Peckelsheim, Eissener Str. 5	126:30	0:49
J22	Peckelsheim, Warburger Str. 4	71:46	0:33
J23	Peckelsheim, Warburger Str. 3	65:56	0:33
J24	Peckelsheim, Eissener Str. 4	59:51	0:35
J25	Peckelsheim, Eissener Str. 2a	54:13	0:33
J26	Peckelsheim, Eissener Str. 1	49:52	0:32
J27	Peckelsheim, Abdinghofweg 2	37:43	0:37
J28	Peckelsheim, Abdinghofweg 18	47:35	0:49
J29	Peckelsheim, Schweckh. Str. 20	69:04	1:03
J30	Peckelsheim, Schweckh. Str. 22	122:18	1:16
J31	Peckelsheim, Schweckh, Str. 24	162:37	1:20
J32	Peckelsheim, Schweckh, Str. 26	165:01	1:15
J33	Peckelsheim, Sonnenbergstr. 6	51:56	0:51
J34	Peckelsheim, Sonnenbergstr. 12	61:08	0:53
J35	Peckelsheim, Sonnenbergstr. 14	63:19	0:54
J36	Peckelsheim, Sonnenbergstr. 16	65:44	0:57
J37	Peckelsheim, Sonnenbergstr. 18	68:41	0:59
J38	Peckelsheim, Sonnenbergstr. 17	69:15	1:00
J39	Peckelsheim, Sonnenbergstr. 20	69:54	1:00
J40	Peckelsheim, Tiefer Weg 17	70:15	0:57
J41	Peckelsheim, Amselweg 29	64:47	0:52
J42	Peckelsheim, Heckerweg 6	56:14	0:46

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten

und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

14. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
16. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
17. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

#### E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher

als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für temporäre Auffüllungen.

3. Das Brandschutzkonzept Nr. IS-ESM4-MUC/wi vom 31.05.2022 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Das Gutachten zu Risiken durch Eisabwurf und Eisfall durch das Büro Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 16.02.2023 ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
5. Das geotechnische Gutachten vom 30.10.2023 (Nr. 23-4726) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn sowie der Beachtung der gutachtlichen Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
6. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
7. Der Prüfbescheid für die Typenprüfung für den Turm (NH: 169 m) und die Fundamente vom 28.02.2022 (Prüfnummer: 3231817-22-d), Geltungsdauer bis zum 16.02.2025, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Auch die zum Prüfbescheid gehörenden Prüfberichte sowie sämtliche dort aufgeführte gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.
8. Der Prüfbescheid für die Typenprüfung für den Turm (NH: 119 m) vom 14.01.2022 (Prüfnummer: 3079670-42-d, Rev. 01), Geltungsdauer bis zum 25.03.2026, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Auch die zum Prüfbescheid gehörenden Prüfberichte sowie sämtliche dort aufgeführte gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Genehmigung.

9. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung des Büros Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 08.12.2023 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
10. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
11. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
  - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
  - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

12. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
13. Die voraussichtliche Fertigstellung des Fundaments ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
14. Die Bauausführung der Windenergieanlage ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung für Fundament und Turm abzuschließen.

15. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
16. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EIS-ABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die Artenschutzvorprüfung (Stufe I), datiert mit „im Februar 2023“ (ASP I), der Artenschutzfachbeitrag (AFB) (Stufe II) des Ing. Büros Landschaft und Wasser, 33154 Salzkotten, Februar 2023, Überarbeitung vom 06.11.2023 sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros Kortemeier Brokmann, 32051 Herford, vom 15.03.2024 (LBP) nebst aller Anlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2014) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:  
Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C und Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, gemessen jeweils außen in Gondelhöhe.
3. Ein Betrieb der Anlagen ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende

Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:

- a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
  - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
  - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
  - d. Rotordrehzahl
  - e. elektrische Leistung
  - f. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlagen, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die betroffene Anlage zwischen dem 01.04. und 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, sind die betroffenen WEA zwischen dem 01.04. und 30.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.

8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.4 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
  - 8.1 An den WEA 1 und 4 ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Gutachterbüro, das nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind mindestens zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht des Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
  - 8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
  - 8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
  - 8.4 Die Ergebnisse aus dem Gondelmonitoring der WEA 1 können auf die WEA 2 übertragen werden. Die Ergebnisse aus dem Gondelmonitoring der WEA 4 können auf die WEA 3 übertragen werden

9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämwungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

13. Der Bau und die Errichtung der Anlage sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
14. Zum Schutze des Rotmilans ist die Windenergieanlage 1 gem. Maßnahme VArt5 imLBP bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA bei Nutzungsereignissen, bei denen Boden freigelegt wird (z. B. Ernte, Mahd, Heuwenden) oder Boden gewendet oder gelockert wird (z. B. Pflügen, Grubbern, Eggen) tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, Flurstücke 20-24, 38, 45, 46, 53, 54, 57;

Gemarkung Schweckhausen, Flur 2, Flurstücke 36, 37.

15. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen F. Ziffer 14 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen veranlassen (z. B. tägliche Kontrolle vom 01.04. bis 31.08.), um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen. Dazu kann der Betreiber auch zunächst in Kombination mit einer täglichen Kontrolle ein kamerabasiertes Erfassungssystem zur Erkennung von Bewirtschaftungsmaßnahmen einsetzen. Falls der uNB nach einem Zeitraum von zwei Jahren

die Wirksamkeit des Erkennungssystems nachgewiesen wird und eine Überprüfung der Abschaltzeiten möglich ist, kann das System auch alleinstehend und dauerhaft eingesetzt werden.

16. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmung F. Ziffer 14 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und der uNB auf Verlangen vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F. Ziffer 14 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
17. Im Umkreis von 131,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
18. Für den temporären Verlust der Brutfläche von fünf Brutpaaren der Feldlerche sind gem. Maßnahme ACEF1 im LBP - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet - für die Zeit von Baubeginn bis Abschluss der Errichtung der WEA mindestens 0,5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegrünende Ackerbrache oder extensive Blühfläche einzurichten. Die Bewirtschaftung muss dem Bewirtschaftungskonzept nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B für die Feldlerche entsprechen.

Die Fläche muss in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres ab Baubeginn bis zur Wiederherrichtung der temporären Bauflächen vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig. Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im AFB Abb. 60 ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich des dort ausgewiesenen Puffers, zum Zwecke des Beginns der Baufeldräumung verstanden.

Die Durchführung der Maßnahme ist entsprechend der Karte 4 vom März 2024 zum LBP auf insgesamt mindestens 2,5 ha auf den folgenden Grundstücken durchzuführen:

Gemarkung Peckelsheim, Flur 11, Flurstück 2,

Gemarkung Peckelsheim, Flur 12, Flurstück 199.

Der Mindestabstand zur südlichen Straße zum nördlichen Gehölzstreifen sowie zu den Bauflächen muss jeweils mindestens 25 m betragen.

19. Zu rodende Bäume sind gem. Maßnahme VA 1 im LBP vor einem Eingriff von einer ausgewiesenen Fachkraft auf die Eignung als Fledermausquartier zu untersuchen. Das Ergebnis ist der uNB vor einer Rodung mitzuteilen. Sofern eine Quartiereignung festgestellt wird, darf eine Rodung erst nach Freigabe durch die uNB erfolgen. Eine Fällung zwischen dem 01.11. und 15.03. eines Jahres ist zudem erst nach Besatzkontrolle und Feststellung, dass kein Besatz vorhanden ist, zulässig. Die Feststellung ist durch die uNB unverzüglich nach Vorlage eines entsprechenden Berichtes der beauftragten fachkundigen Person zu treffen. Eine Fällung zwischen dem 16.03. und 31.10. eines Jahres ist erst nach Besatzkontrolle und reusenartigem Verschluss der Höhle, der ein Einfliegen verhindert, entweder nach Einbruch der Dunkelheit oder am Folgetag zulässig. Der Verschluss der Höhle ist fotografisch zu dokumentieren und der uNB unaufgefordert vorzulegen.
20. Sofern potenzielle Quartiere von Fledermäusen durch die Rodung entfallen würden, sind vor Fällung pro Quartier zehn Ersatzhabitate in Form von Fledermauskästen verschiedener Ausführung gem. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung, Anhang B (2021) anzubringen. Der uNB ist vor Anbringung ein Plan mit den vorgesehenen Standorten zur Freigabe vorzulegen. Der die Quartiere beinhaltende Abschnitt des zu fällenden Baumes ist ohne Anschnitt einer Baumhöhle zu erhalten und als Ersatzquartier anzubringen. Die im Stammabschnitt vorhandenen Höhlen können als Ersatzhabitate angerechnet werden.
21. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.

22. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben, bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.
23. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Containern sowie Fahrzeugen und Vergleichbarem ist auf Grünland unzulässig.
24. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
25. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
26. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 15.027 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Ausführungen im LBP durch Anrechnung des Rückbaus der Alt-WEA (6.598 BWP) sowie durch Fortführung der Altkompensation auf insgesamt 5.010 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken 105, 198, 199, 200 und 201 (Gem. Peckelsheim, Flur 12) gem. Karte 4 vom März 2024 zum LBP (11.736 BWP).

Der Ausgleich für vier zu entnehmende Bäume erfolgt durch Ersatzpflanzung von 11 Bäumen entsprechend der Maßnahme M3 im LBP i. V. m. Karte 4 vom März 2024. Folgende Arten in der Qualität Heister sind zu verwenden:

- 1 x Gem. Hasel (*Corylus avellana*)
- 6 x Gem. Schneeball (*Viburnum opulus*)
- 4x Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Vier Bäume (1x Hasel, 1x Schneeball, 2x Traubenkirsche) sind ungefähr an Stelle der entnommenen Bäume zu pflanzen (Flurstück

129, Flur 10 sowie Flurstücke 198 und 199, Flur 12, Gem. Peckelsheim). Die restlichen sieben Bäume sind wie folgt in den gehölzfreien Bereich zwischen den bestehenden Gehölzen zu pflanzen: Vier Bäume (2x Traubenkirsche, 2x Schneeball) auf dem Flurstück 201, Flur 12, Gem. Peckelsheim; drei Bäume (3x Schneeball) auf dem Flurstück 200, Flur 12, Gemarkung Peckelsheim. Die Pflanzung muss innerhalb des Kompensationsbereichs, d. h. max. 5 m oberhalb der Uferkante erfolgen.

Die Pflanzungen sind bis zum stabilen Anwachsen fachgerecht zu sichern und in geeigneter Weise, z. B. durch Aufstellen eines Verbisschutzzaunes, vor Verbiss zu schützen. Für den Fall des nicht-Angehens oder des zwischenzeitlichen Absterbens sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

27. Zum Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 127.603,00 € ermittelt. Davon entfallen auf die

WEA 1: 35.578,00 €

WEA 2: 26.140,00 €

WEA 3: 33.450,00 €

WEA 4: 32.435,00 €

Aufgrund der Anrechenbarkeit des hypothetischen Ersatzgeldes für die Alt-WEA (97.410,92 €) reduziert sich das tatsächlich zu entrichtende Ersatzgeld wie folgt auf insgesamt 30.192,08 €:

WEA 1: 35.578,00 € - 24.352,73 € = 11.225,27 €

WEA 2: 26.140,00 € - 24.352,73 € = 1.787,27 €

WEA 3: 33.450,00 € - 24.352,73 € = 9.097,27 €

WEA 4: 32.435,00 € - 24.352,73 € = 8.082,27 €

Das Ersatzgeld von **30.192,08 €** ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenz Zeichens **2443000148** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

#### G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z. B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### H. Auflagen zum Grundwasserschutz / Gewässerschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.
4. Innerhalb des in § 31 Abs. 4 LWG NRW vorgeschriebenen Mindestabstands von fünf Metern ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten. Für geplante Anlagen in und am Gewässer (z. B. Überfahrten, Gewässerkreuzungen), ist eine gesonderte Genehmigung nach § 22 LWG NRW zu beantragen.

## I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
  
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mind. 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbenring am Mast beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer. In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeu-

erungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
  - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
  - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bei der zuständigen Luftfahrtbehörde bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer

erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattroten  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen

Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 141-23** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
  - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
  - spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes

- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-1117-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung

bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen zu Bodendenkmälern

1. Der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld ist über den Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) acht Wochen vorher schriftlich zu informieren, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.
2. Die Anlagenstandorte der WEA 2, WEA 3 und WEA 4 befinden sich innerhalb von archäologischen Verdachtsflächen (DKZ 4420,0110 & DKZ 4420,0103). Insofern ist den Empfehlungen des Fachbeitrags Denkmalschutz vom 29.06.2023 (Kap. 6.2, S. 70 f.) zur Vermeidung von unwiederbringlichen Zerstörungen und substantziellen Verlusten der Bodendenkmäler zu folgen und die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend bei der Bauausführung der Anlagen sowie der Zuwegung umzusetzen.

#### **IV. Hinweise**

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

## B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung

nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden (im vorliegenden Falle insbesondere der Stadt Willebadessen) abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.06.2024 gem. § 45b Abs. 6 Satz 5 BNatSchG erklärt, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die die Abschaltung der WEA betreffen, ohne Betrachtung der Zumutbarkeit festgelegt werden können. Eine Prüfung auf Zumutbarkeit wurde daher nicht durchgeführt.

#### D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

#### E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

#### F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

#### G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der

Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

#### H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde-ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge-stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenk-mals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Ei-gentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grund-stücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeord-net werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bo-dendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## V. Begründung

### 1. Verfahren

Mit Bescheid vom 13.11.1998 (i. d. F. d. Nachtragsgenehmigung vom 20.04.1999, Az.: 60-97-0572-9J) wurde der CHS Windpark Peckelsheim GmbH & Co. Betriebs-KG, einer Rechtsvorgängerin der ENGIE Windpark Portfolio I GmbH, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung zur Errichtung von insgesamt acht Windenergieanlagen des Typs Lagerwey LW 50/750 mit einer Nabenhöhe von jeweils 75,00 m in 34439 Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 BlmSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BlmSchG.

Mit Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16b BlmSchG vom 31.03.2023, hier eingegangen am 03.04.2023, hat die ENGIE Windpark Portfolio I GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Turang Ahadi-Oskui und Thomas Henn (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 16b BlmSchG (Modernisierung und Austausch des Anlagentyps) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 119,00 m (WEA 1, WEA 2) oder 169,00 m (WEA 3, WEA 4) im Außenbereich der Stadt Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Da vorliegend die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.04.2023 freiwillig nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, entfällt hier die Durchführung einer Vorprüfung und das Genehmigungsverfahren wird mit einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, insbesondere des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, können nicht offensichtlich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben mit der Entscheidung in Bezug auf die Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 24.01.2024 in den Amtsblättern des Kreises Höxter (Westfalen-Blatt und Neue Westfälische) sowie auf der Internetseite des Kreises Höxter und im UVP-Portal bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 31.01.2024 bis einschließlich dem 01.03.2024 beim Kreis Höxter und der Stadt Willebadessen für die Öffentlichkeit ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Zeitraum der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 31.01.2024 bis einschließlich zum 02.04.2024 bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde vorsorglich zunächst auf den 24.04.2024 anberaumt. Innerhalb der Auslegungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen. Der zunächst vorsorglich terminierte Erörterungstermin wurde sodann mit öffentlicher Bekanntmachung vom 11.04.2024 abgesagt, da gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV keine Einwendungen eingegangen worden sind.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Natur-

schutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Willebadessen, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, Regionalforstamt Hochstift, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

## **2. Befristung der Genehmigung**

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit

oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

### **3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Brakel, Stadt Höxter Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnberg, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

#### **3.1 Immissionsschutz**

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

#### Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden vom 13.02.2023, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die

Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Vollast-Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an nahezu allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden.

Sofern es zu Überschreitungen kommt (IP 10.2, IP 12.2, IP25) sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Am IP 20 werden die geltenden Richtwerte um mehr als 1 dB(A) überschritten. Allerdings ist auch hier die Vorbelastung ursächlich für die Überschreitung und die Zusatzbelastung durch die vier neuen WEA unterschreitet den Richtwert hier um mehr als 15 dB(A), sodass der Beitrag hier als irrelevant einzustufen ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass § 16b BImSchG normiert, dass die Genehmigung einer WEA nicht versagt werden darf, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionschutzrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, wenn aber der Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA und wenn aber die neue WEA dem Stand der Technik entspricht. Dies ist hier der Fall. Es ergibt

sich somit im Vergleich zu bisherigen Situation eine Verbesserung der schalltechnischen Situation.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage so lange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten der WEA durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

#### Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 31.01.2023 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

### **3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

#### Bauplanungsrecht:

Die Stadt Willebadessen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 27.07.2023 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 22.09.2023 hat die Stadt Willebadessen das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt. Es handele sich um ein Repowering-Vorhaben, die sich bis vor kurzem noch innerhalb einer wirksamen Flächennutzungsplanung befanden.

#### Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungs-

arbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Willebadessen für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

#### Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **1.184.105,00 €** für die hier antragsgegenständlichen WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 18.217.000,00 € für vier Anlagen angegeben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde zwar ebenfalls ein vom Hersteller der WEA herausgegebenes Dokument zu den voraussichtlichen Kosten des Rückbaus der WEA eingereicht, dies berücksichtigt aber unzulässigerweise die Erlöse, die mit dem Verkauf von Anlagenteilen potentiell erzielt werden können. Dies ist nach aktueller Rechtsprechung (z. B. OVG Lüneburg. Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21) nicht zulässig, sodass hier auf die Berechnung nach dem WEA-Erlass zurückgegriffen wird. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass dies nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

#### Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

#### Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3.3 Denkmalschutz**

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbefugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Weder die Stadt Willebadessen als zuständige untere Denkmalschutzbehörde noch der LWL-Denkmalpflege haben sich im Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Denkmalschutzes geäußert. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist

gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen. Grundlage dieser Einschätzung sind insbesondere der Fachbeitrag Denkmalschutz der Arcontor Projekt GmbH vom 29.06.2023 sowie die dazugehörigen Visualisierungen und eigene Erkenntnisse.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie der weiteren beantragten Anlagen nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar. Darüber hinaus handelt es sich um ein Repowering von acht Anlagen und die Neuerrichtung von vier Anlagen, womit eine Reduzierung der Anlagenzahl einhergeht. Darüber hinaus verringert sich die Drehzahl der Rotorblätter maßgeblich, was ebenfalls für eine Beruhigung des Landschaftsbildes spricht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

In Bezug auf den Bodendenkmalschutz werden entsprechende Auflagen formuliert, die den Schutz der potentiell betroffenen Bodendenkmäler sicherstellen.

### **3.4 Artenschutz**

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen:

- Artenschutzvorprüfung (Stufe I) des Ing. Büros Landschaft und Wasser, 33154 Salzkotten, datiert mit „im Februar 2023“ (ASP I)
- Artenschutzfachbeitrag (AFB) (Stufe II) des Ing. Büros Landschaft und Wasser, 33154 Salzkotten, Februar 2023, Überarbeitung vom 06.11.2023

- Fachvermerk "Brutgeschehen Groß- und Greifvögel 2021..." des Ing. Büros Landschaft und Wasser, 33154 Salzkotten, vom 12.07.2021
- Fachreplik Artenschutz des Ing. Büros Landschaft und Wasser, 33154 Salzkotten, Februar 2023, vom 02.11.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Kortemeier Brokmann, 32051 Herford, vom 15.03.2024 (LBP)
- UVP-Bericht des Büros Kortemeier Brokmann, 32051 Herford, vom 15.03.2024
- Einlassung der Antragstellerin vom 20.11.2023
- Stellungnahme der SLT Schwerlasttransportservice Mathias Pusch, 18225 Kühlungsborn, undatiert
- Plan „Peckelsheim Wegebau und Kranstellflächen“ der ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH, 10829 Berlin, vom 18.10.2023

vertritt jedoch teilweise abweichende Auffassungen. Dies betrifft insbesondere den Abschaltalgorithmus zum Fledermausschutz. Einer grundsätzlich positiven Stellungnahme steht dies nicht entgegen, da entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt werden können. Die Antragstellerin hat von der in § 74 Abs. 5 BNatSchG genannten Möglichkeit, die Regelungen des § 45b Abs. 1-6 BNatSchG auf das Genehmigungsverfahren anzuwenden, Gebrauch gemacht (vgl. „Fachreplik Artenschutz“ S. 9).

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB und der darin enthaltenen Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die folgenden Untersuchungen wurden seitens der Antragstellerin lt. der eingereichten Unterlagen durchgeführt.

2021: Horstkartierung und -kontrolle von Groß- und Greifvögeln im 1.500 m Untersuchungsgebiet (UG) an sechs Terminen vom 25.02. bis 02.07.2021;

2022 Horstkartierung und -kontrolle von Groß- und Greifvögeln im 1.500 m Untersuchungsgebiet (UG) an vier Terminen zwischen 20.02. und 01.05.2022 sowie regelmäßige Besatzkontrollen im Rahmen der Brutvogelkartierungen zwischen 15.04. und 24.07.2022;

Brutvogelkartierungen tag- und nachtaktiver Arten, z. T. überschneidend an insgesamt 23 Terminen zwischen 18.01. und 17.11. im 1.000 m UG, davon an vier Terminen (18.01., 08.02., 17.03., 25.05.) unter Einsatz

von Klangattrappen für Eulen und Rebhuhn.

Eine spezielle Schlafplatzkartierung (Rot-/Schwarzmilan) wurde nicht durchgeführt. Drei Termine (16.09., 27.09., 23.10.) fallen jedoch teilweise uhrzeitlich in das Schlaf- und Sammelplatzgeschehen.

Ferner erfolgten eine Auswertung der relevanten Messtischblätter (4320-4, 4321-3, 4420-2 und 4421-1 sowie eine Abfrage der Datenbank „ornitho.de“.

Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen in Hinblick auf die Avifauna im Wesentlichen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung dieser artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus. Dies gilt auch für das Schlaf- und Sammelplatzgeschehen des Rotmilans, hier jedoch nur unter Berücksichtigung der wegfallenden Vorbelastung durch den Rückbau der Altanlagen.

Das Ing.-Büro Landschaft & Wasser aus Salzkotten-Verlar kommt in der Artenschutzprüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Säugetierarten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie für die Vogelarten Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Die Arten Baumfalke, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Waldschnepfe und Wespenbussard wurden keiner ASP II unterzogen, da sie in 2022 nicht im UG nachgewiesen werden konnten. Die anderen genannten Vogelarten wurden seitens der Antragstellerin einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II für die potenziell betroffenen Fledermausarten liegt nicht vor. Dies ist als Mangel zu bewerten. Um eine zügige Weiterführung des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, wurde jedoch seitens der uNB auf eine diesbezügliche Nachforderung verzichtet und eine mögliche Betroffenheit anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden im Sinne einer worst-case Betrachtung festgelegt.

Eine betriebs-, bau- oder anlagenbedingte Betroffenheit anderer planungsrelevanter Tier oder Pflanzenarten liegt nicht vor, da in den Messtischblättern keine Hinweise auf Vorkommen vorhanden sind und im Rahmen der Kartierungen auch keine Nachweise dokumentiert wurden. (Hinweis: Säugetiere außer Fledermäuse, Insekten- und Pflanzenarten wurden im vorgelegten AFB nicht thematisiert, es handelt sich daher hier um eine Feststellung der uNB.)

#### Fledermausfauna

Eine spezielle Erfassung der Fledermausfauna wurde nicht durchgeführt. Aufgrund der Messtischblattabfrage wurden durch das Gutachterbüro die Arten Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus als potenziell betroffen identifiziert (s. o.).

Die genannten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser gem. Leitfaden eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen. Für die anderen genannten Arten sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die seitens der Antragstellerin - als Teil des LBP, nicht jedoch des AFB - auch vorgeschlagen werden (LBP S. 46: VArt2 – fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen. Die Maßnahme VArt4 - unattraktive Mastfußgestaltung - wirkt ebenfalls auf die Fledermausfauna.

Der Ausgestaltung der Maßnahme VArt2 stimmt die uNB grundsätzlich zu. Die festzusetzenden Maßnahmen orientieren sich abschließend an dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024), der bis auf Weiteres einen ausreichenden Algorithmus zur Senkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle festlegt

#### Baubedingte Betroffenheiten

Im Zuge der Errichtung der internen Zufahrten kommt es voraussichtlich zur Entfernung von vier Bäumen am Rothebach. Die Maßnahme Vart 1 im LBP (S. 45: Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn), stellt, ggf. in Verbindung mit weiteren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, eine ausreichende Maßnahme zur Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

### Avifauna allgemein

Lt. AFB sind aufgrund der Auswertung der Messtischblätter und der durchgeführten Erfassungen im gesamten Untersuchungsgebiet 55 planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Aufgrund der Ergebnisse der ASP I im AFB ist für 14 Vogelarten eine Betroffenheit nicht von vornherein sicher auszuschließen gewesen, weshalb diese einer vertieften Prüfung unterzogen wurden. Von den 14 Arten konnten die Arten Baumfalke, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Waldschnepfe und Wespenbussard durch das Gutachterbüro nicht im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist aufgrund dessen nicht zu erwarten. Für die restlichen neun Arten ergibt sich der folgende Sachverhalt.

### Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Weißstorch, Kranich, Kiebitz

Alle Arten wurden nur vereinzelt als sporadische Nahrungsgäste nachgewiesen. Brut- oder angestammte Rastplätze befinden sich nicht innerhalb des 1.500 m UG. Eine signifikante Betroffenheit durch das Vorhaben kann aufgrund dessen ausgeschlossen werden.

### Uhu

Im Randbereich des 3.000 m UG wurden an zwei Terminen mit Hilfe von Klangattrappen Uhus verhört, jedoch konnte kein Brutplatz festgestellt werden. Aufgrund der Entfernung zum Vorhaben ist eine Betroffenheit des Uhus auszuschließen.

### Schwarzmilan

Ein Brutplatz des Schwarzmilans ist 2021 und 2022 im Bereich des Wäldchens „Eichelkamp, ca. 1.975 nordöstlich der nächstgelegenen WEA 4 vorgefunden worden. Aufgrund der Lage im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Hinweise auf intensiv und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate im Rotorbereich der WEA liegen der uNB nicht vor. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu prognostizieren.

### Rotmilan

Lt. AFB wurden im Umfeld der vier WEA 2022 fünf Horste des Rotmilans vorgefunden (Tab. 6, S. 71 bzw. Horste 1, 5, 8, 9, 16 in Blatt 3 zum AFB). Davon war lediglich der Horst Nr. 16, nördlich der WEA 1 zwischen Pe-

ckelsheim und Schweckhausen, im zentralen Prüfbereich einer WEA angesiedelt (WEA 1, Entfernung ca. 1.175 m). Alle anderen Brutplätze waren 2022 außerhalb des zentralen Prüfbereichs, mit einer nächsten Entfernung von ca. 1.480 (WEA 4) verortet.

Im AFB werden jedoch die Brutplatzkartierungen aus 2021 nicht tiefer thematisiert. Dies wurde bereits in der Stellungnahme der uNB vom 08.09.2023 moniert. Es ist festzustellen, dass 2021 die Brutplätze H7 und H17 (jeweils Blatt 2 zum AFB) im Bereich der Gehölzreihe am „Frömkenberg“ kartiert wurden. Diese befanden sich mit einer Entfernung von jeweils ca. 800 m zur WEA 4, sowie ca. 1.000 m bzw. 1.060 m zur WEA 3, jeweils innerhalb des zentralen Prüfbereichs beider WEA. Aus dem Umstand, dass diese Brutplätze in 2022 nicht besetzt waren, ist entgegen der Annahme im AFB nicht zu folgern, dass diese nicht zu berücksichtigen seien. Eine fortwährende Aufgabe des Brutplatzes wäre gem. Leitfaden Arten- und Habitatschutz nur dann anzunehmen, wenn ein Wechselhorst nachweislich zwei Jahre in Folge unbesetzt geblieben wäre. Dies ist hier nicht ableitbar. Hinzu kommt, dass im ca. 400 m westlich befindlichen Gehölzbestand mindestens von 2012 bis 2015 sowie 2019 und 2020 jeweils ein Brutplatz des Rotmilans bestand. Insofern ist der fragliche Bereich als tradierter Brutplatz aufzufassen und eine regelmäßige, wiederkehrende Besetzung ist anzunehmen.

#### Bewertung der Änderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan aufgrund des Repowerings

Gem. § 45c Abs. 2 BNatSchG ist bei einem Repowering die artenschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Altanlagen durchzuführen. Im Genehmigungsbescheid zu den Altanlagen (AZ. 60-970572-9J vom 13.11.1998) sind keine artenschutzrechtlich relevanten Nebenbestimmungen oder Auflagen enthalten. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der aus den faunistischen Kartierungen ergebende Status quo bereits auf Basis einer ggf. bestehenden Gefährdungslage durch den Bestandswindpark ohne jegliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen eingestellt hat. Insofern ist für das vorliegende Verfahren lediglich zu prüfen, inwieweit sich durch das beantragte Repowering eine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden, allgemeinen Lebensrisikos ergibt, die nunmehr die Auflage von entsprechenden Maßnahmen erforderlich machen würde.

Relevant für die betriebsbedingt hervorgerufenen Gefährdungen sind im Wesentlichen die folgenden Parameter. Sie werden jeweils durch die uNB bewertet.

*A) Anzahl der WEA*

Die Anzahl der WEA im Windpark reduziert sich von acht auf vier WEA. Rein numerisch sinkt die Gefährdungslage.

*B) Standorte der WEA*

Die Standorte der neuen WEA 1 und 3 liegen innerhalb der Fläche der abzubauenen WEA. Die neuen WEA 2 und 4 befinden sich ca. 140 m (WEA 2) bzw. ca. 200 m (WEA 4) südlich des alten Flächenumrisses. Der Flächenumriss verschiebt sich geographisch geringfügig nach Süden, im Norden und Osten werden Flächenanteile frei.

*C) Fläche des Windparks*

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rotorlängen umfasst die Fläche des Bestandwindparks ca. 30 ha, die des repowerten Windparks ca. 35 ha. Es kommt zu einer Vergrößerung des potenziellen Risikobereichs bei Durchflügen um ca. 17 %.

*D) Rotorradius*

Der Rotorradius der Altanlagen beträgt 25,25 m, der Rotorradius der Neuanlagen demgegenüber 81 m. Dies entspricht einer Zunahme um den Faktor 3,2 bzw. 320 %.

*E) Rotordrehzahl*

Die maximale Rotordrehzahl der Altanlagen beträgt 32 U/min, die der Neuanlagen 12,1 U/min (<https://www.wind-turbine-models.com>). Dies entspricht einer Verringerung um den Faktor 2,6 bzw. 61 %.

*F) Obere und untere Streichhöhe der WEA*

Die Streichhöhe der Altanlagen beträgt 49,75 m (untere) und 100,25 m (obere, Nabenhöhe 75 m). Die Streichhöhe der Neuanlagen 1 & 2 liegt zwischen 38 m und 200 m (Nabenhöhe 119 m), die der Neuanlagen 3 & 4 zwischen 88 m und 250 m (Nabenhöhe 169 m). Bei den WEA 1 & 2 vergrößert sich demnach der Bereich eines Schlagrisikos unter den WEA um ca. 11,75 m, bei den WEA 3 & 4 verringert er sich um 38,25 m. Über den Windenergieanlagen vergrößert sich der Bereich eines Schlagrisikos jeweils beträchtlich um 99,75 m (WEA 1 & 2) bzw. 149,75 m (WEA 3 & 4).

### G) Schalldruckpegel:

Lt. AFB sind im Untersuchungsgebiet keine lärmempfindlichen Arten nachgewiesen worden. Eine Betrachtung des veränderten Schalldruckpegels ist daher für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant.

### Fazit:

Die Reduzierung der Anlagenzahl relativiert sich durch die erheblich größeren Abmessungen der Neuanlagen. Die insgesamt im Windpark überstrichene Fläche vergrößert sich aufgrund des größeren Rotorradius der Neuanlagen (s. Punkt D) von 16.024 m<sup>2</sup> auf 82.448 m<sup>2</sup> (Faktor 5,15). In Bezug auf eine Einzelanlage beträgt der Faktor sogar 10,3 (von 2.003 m<sup>2</sup> auf 20.612 m<sup>2</sup>). Gleichzeitig wirken sich jedoch die deutlich geringeren Drehzahlen (vgl. Punkt E) positiv aus.

Das Risiko für einen Vogel, während des Durchfluges durch den Rotorkreis einer Windenergieanlage geschlagen zu werden, ist - bei sonst unveränderten Parametern - allein von der Größe des Rotorkreises und von der Drehfrequenz des Rotors abhängig. Je größer der durchstrichene Luftraum (d. h. je länger die Rotorblätter), umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, von einem Rotorblatt getroffen zu werden. Umgekehrt sinkt die Wahrscheinlichkeit, je geringer die Rotordrehzahl ist, d. h. je seltener das Rotorblatt den Risikobereich durchläuft. Das Produkt aus Rotorlänge \* Drehzahl ist daher nach Auffassung der uNB als Vergleichsmaßstab für die Änderung des Tötungsrisikos grundsätzlich geeignet.

Eine Altanlage des Typs Lagerwey LW50/750 hat eine maximale Rotordrehzahl von 32 U/min. Dies entspricht bei 3 Rotorblättern 96 Durchläufen/min. Die beantragte Neuanlage Vestas V162-6.2 hat eine maximale Rotordrehzahl von 12,1 U/min, entsprechend 36,3 Rotorblattdurchläufen/min. Für die Altanlage ergibt sich daraus eine maximale Risikostrecke von 25,25 m \* 96 Durchläufe/min = **2.424,0 m/min** und für die Neuanlage 81 m \* 36,3 Durchläufe/min = **2.940,3 m/min**. Das Risiko erhöht sich durch die Neuanlage im Vergleich zur Altanlage also ungefähr ca. um den Faktor 1,21 bzw. ca. 21 %. Für sich genommen stellt dies aus Sicht der uNB eine erhebliche Steigerung des betriebsbedingten Tötungsrisikos durch die einzelne WEA dar. In Bezug auf den Gesamtwindpark mit einer

Anzahl von acht Altanlagen ggü. 4 Neuanlagen reduziert sich demgegenüber jedoch das Risiko ungefähr um den Faktor 0,61 bzw. 39 % ( $8 * 2.424 = 19.392$  m/min;  $4 * 2.94,3 = 11.761,2$  m/min).

Grundsätzlich ist daher in der Gesamtbetrachtung des Windparks von einer Reduktion des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten auszugehen. Allerdings ist für die artenschutzrechtliche Betrachtung auch die Entfernung der Brutplätze zu den Einzelanlagen von erheblicher Bedeutung sowie die Höhenausdehnung des Schlagrisikos. Zu letzterem liegen jedoch für die meisten schlaggefährdeten Vogelarten keine fachwissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse vor (zu Ausnahmen s. Fußnote 1 zur Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG).

Im zentralen Prüfbereich um den Horst Nr. 16 befindet sich aktuell nur eine Altanlage. Somit ist für den Horst Nr. 16 durch das Repowering am Standort der WEA 1 mit einem ca. 21% erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen (s. o.). Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die untere Rotorstreichhöhe durch das Repowering an der WEA 1 von vorher 49,75 m auf 38 m sinkt. Auch wenn sich bis dato, wie oben ausgeführt, aus der Fachwissenschaft keine gesicherten Erkenntnisse über die Schlaggefährdung des Rotmilans in Bezug auf die Flughöhe ableiten lassen, die eine konkrete Risikoberechnung ermöglichen würden, ist vorliegend wahrscheinlich von einer zusätzlichen Steigerung des Schlagrisikos auszugehen. Dies begründet sich mit dem besonderen Flugverhalten speziell bei Nahrungssuchflügen über frisch bewirtschafteten Flächen. Solche Flächen werden u. a. vom Rotmilan gezielt aufgesucht, da hier regelmäßig eine gute Beuteerreichbarkeit gegeben ist. Über der Fläche selbst finden dann vorwiegend Nahrungssuchflüge im niedrigeren Bereich statt. Insofern resultiert aus den um ca. 12 m geringeren Rotordurchgang vermutlich ein Anstieg des Schlagrisikos, auch wenn dieses nicht konkret beziffert werden kann.

Aus Sicht der uNB sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen für die WEA 1 zu ergreifen. Seitens der Antragstellerin wird nunmehr als Vermeidungsmaßnahme neben einer unattraktiven Mastfußgestaltung eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung im Radius von 250 m um den Standort der WEA 1 vorgeschlagen. Die uNB hält beides aufgrund der o. g. Herleitungen ebenfalls für erforderlich, aber auch für ausreichend, das Tötungsrisiko an der WEA 1 unter die Signifikanzschwelle zu senken. Die

nach Ansicht der Antragstellerin zu berücksichtigenden Flurstücke sind in Tab. 11 (S. 48) des LBP aufgelistet. Dem stimmt die uNB teilweise nicht zu. Eine Herausnahme von Flurstücken aus der Abschaltkulisse aufgrund subjektiv „geringen Flächenumfangs innerhalb des Radius“ (vgl. S. 48 im LBP ist in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, wie auch im Leitfaden Arten- und Habitatschutz, nicht vorgesehen. Es existieren nach Kenntnis der uNB keine allgemein anerkannten Grundsätze, ab wann eine Teilfläche innerhalb des 250 m Radius in Bezug auf Flächengröße (und/oder Flächenzuschnitt) nach fachlichen Gesichtspunkten objektiv aus der Betrachtungskulisse ausgenommen werden könnte. Insofern sind die Grundstücke Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, Flurstück 38 sowie Gemarkung Schweckhausen, Flur 2, Flurstücke 36 und 37 in der Kulisse zu belassen. Ferner fehlt in der Auflistung das Grundstück Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, Flurstück 23. Dies bildet aktuell eine Bewirtschaftungseinheit mit den Flurstücken 22 und 24.

Im zentralen Prüfbereich der Brutplätze H7 und H17 liegen zwei Neuanlagen (WEA 3 und 4) und drei (H17) bzw. 4 (H7) Altanlagen. Analog zur oben durchgeführten Risikobetrachtung ergibt sich für das Repowering durch die zwei Neuanlagen bereits durch den Rückbau von drei Altanlagen eine rechnerische Verringerung des Tötungsrisikos um ca. 19 % (vorher 7.272 m/min, nachher 5.880 m/min). Aus Sicht der uNB sind daher außer einer unattraktiven Mastfußgestaltung - diese auch indirekt zugunsten der Fledermausfauna - keine weiteren Schutzmaßnahmen in Bezug auf Brutplätze des Rotmilans an den WEA 3 und 4 erforderlich.

Für die WEA 2 ist bereits aufgrund deren Lage zu den bekannten Brutplätzen außerhalb des zentralen Prüfbereichs keine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung erforderlich. Hinzu kommt die allgemeine Risikoverringerung durch das Tötungsrisikos durch das Repowering.

#### Schlaf- und Sammelplatzgeschehen

Eine spezielle Kartierung eines Schlaf- und Sammelplatzgeschehens wurde nicht durchgeführt, da im Vorfeld keine entsprechenden Hinweise für das Untersuchungsgebiet vorlagen. Diese ergaben sich allerdings im Zuge der durchgeführten Kartierungen. Am 01.09. wurden bis zu 48 Rotmilane auf einem Acker rastend beobachtet, von denen 10 - 15 Individuen im Bereich der Bahntrasse übernachteten (vgl. AFB S. 59). Am 16.09. wurden dort sechs nächtigende Individuen festgestellt.

Von den Terminen der allgemeinen Brut- und Rastvogelkartierungen können unter Berücksichtigung der Erfassungs-Uhrzeit lediglich drei für eine Bewertung des herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzgeschehens herangezogen werden (16.09., 27.09., 23.10., vgl. Tab. 3, S. 29 im AFB). Aufgrund dessen und der vorhandenen Beobachtungen folgt die uNB nicht der Ansicht des Gutachterbüros, wonach das Schlaf- und Sammelplatzgeschehen schwach ausgeprägt sei (AFB S. 73). Die Abwesenheit von nächtlichen Tieren an zwei Terminen lässt nach Auffassung der uNB einen solchen Schluss nicht zu, da keine systematische Erfassung des Geschehens erfolgte. Es verbleibt vielmehr eine Prognoseunsicherheit, gerade weil an zwei anderen Terminen relevante Anzahlen von nächtlichen Tieren vorgefunden wurden, und keine spezielle Schlafplatzkartierung erfolgte. Für eine annähernd verlässliche Abschätzung des Geschehens wären nach Auffassung der uNB mindestens wöchentliche Kontrollen zur abendlichen Einflug- und morgendlichen Ausflugszeit des Rotmilans vom 15.07. bis 31.10. erforderlich gewesen, diese sind jedoch nicht erfolgt.

Der geschilderter Sachverhalt kann aber dennoch dahingestellt bleiben, da aufgrund des Repowerings lediglich dessen artenschutzrechtliche Auswirkungen zu betrachten sind. Danach ergibt sich Folgendes: Setzt man für die Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos bei Schlaf- und Sammelplätzen die Radien der Anlage1 Abschnitt 1 BNatSchG an, befinden sich innerhalb eines 1.200 m Puffers um die im AFB ausgewiesenen Schlaf- und Sammelplätze alle vier Neu-WEA sowie sechs Alt-WEA.

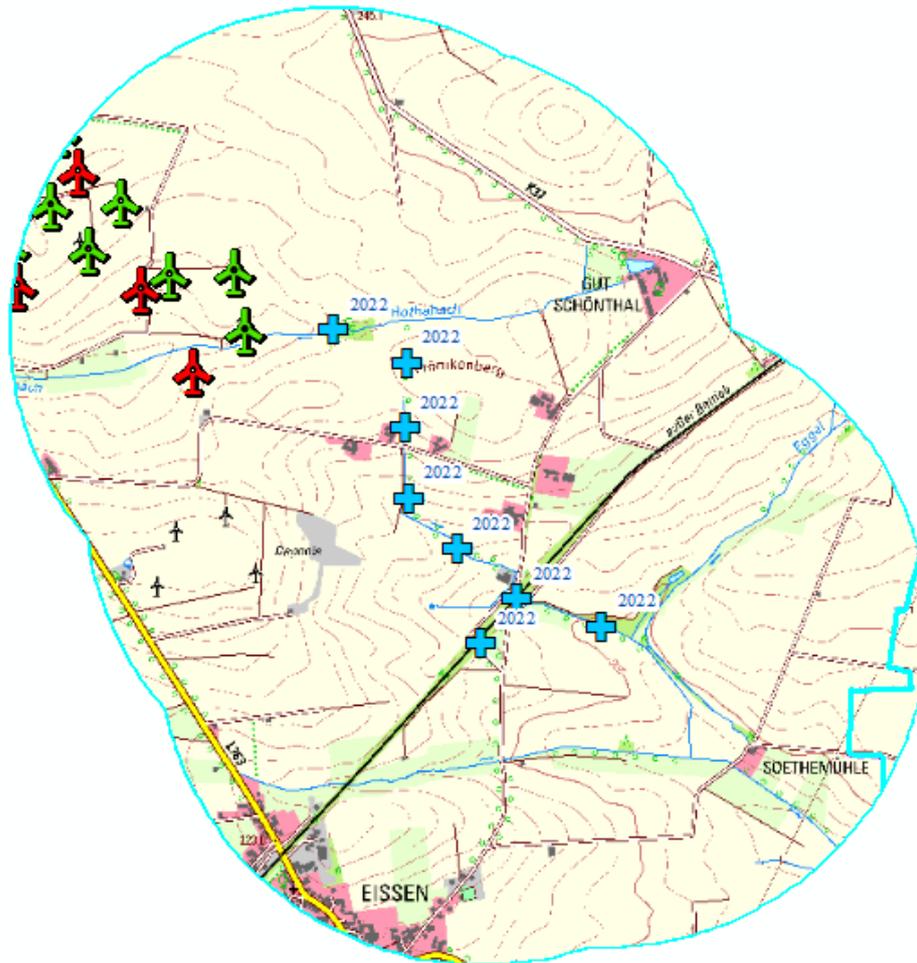


Abb.: 1.200 m Puffer um Schlafplatzbereich Rotmilan (blaue Kreuze), Alt-WEA (grün), Neu WEA (rot)

Analog zur oben ausgeführten Risikobetrachtung reduziert sich die Risikostrecke dadurch von 14.544 m/min auf 11.761 m/min (s. Anlage). Das theoretische Schlagrisiko nach Repowering beträgt damit nur ca. 81% des Wertes der Altanlagen. Auch in Hinblick auf das Schlaf- und Sammelplatzgeschehen ist daher durch das Repowering nicht von einer Zunahme des Tötungsrisikos auszugehen. Phänologiebedingte Abschaltungen sind insoweit nicht zu fordern.

### Feldlerche

Die Feldlerche ist eine im Kreis Höxter weit verbreitete und regelmäßig in relativ hoher Besiedlungsdichte vorkommende Brutvogelart. Auch im

Untersuchungsgebiet des Windparks wurde lt. AFB (S. 47) eine hohe Dichte von ca. 60 Revieren festgestellt. Es ist anzunehmen, dass damit eine Maximalbelegung geeigneter Bruthabitate im Untersuchungsgebiet gegeben ist, so dass ein einfaches Ausweichen der Art auf Flächen außerhalb der beeinträchtigten Bauflächen nicht gegeben ist. Nachdem die uNB in der vorangegangenen Stellungnahme eine unzureichende Behandlung der möglicherweise betroffenen Feldlerchenreviere bemängelt hat, wurde die Abb. 60 (S. 75) im AFB neu in das Verfahren eingebracht. Daraus ergibt sich ein temporärer Verlust von fünf Brutpaaren, für die ein Ersatzlebensraum zur Verfügung zu stellen ist, sofern die Bauzeit in die Brutzeit der Feldlerche fällt (Maßnahme ACef1 im LBP, S. 50). Im Zusammenspiel mit der Maßnahme der Bauzeitenbeschränkung (VArt3), ggf. in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung, wird den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG damit ausreichend Rechnung getragen.

Die Ersatzlebensraumflächen sollen durch die Anlage einer (selbstbegrünt) Ackerbrache auf insgesamt 3 ha auf den Flurstücken Gemarkung Peckelsheim, Flur 11/Flstk. 2 und Flur 12/Flstk. 199, bereitgestellt werden. Gem. Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (2021) sind pro Brutpaar 0,5 ha Ackerbrache vorzusehen. Bei der genauen Verortung und Bemessung der Fläche ist ein ausreichender Abstand gem. des Leitfadens zu Störeinflüssen wie Wegen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Der Mindestabstand zur südlichen Straße sowie zum nördlichen Gehölzstreifen muss jeweils mindestens 25 m betragen. Ebenso ist ein ausreichender Abstand zu den Bauflächen der WEA 4 zu gewährleisten (s. Abb. 60, S. 75 im AFB). Die Fläche ist nach Prüfung der uNB aber auch unter diesen Umständen von der Größe her auskömmlich, sofern der östliche Rand der Ersatzfläche mit der östlichen Grenze des Flurstücks 2, Flur 11 übereinstimmt.

Hinweis: Das Gutachterbüro geht in der „Fachreplik Artenschutz“ vom 02.11.2023 unter Punkt 8 auf die Vorhaltungen der uNB zur Betroffenheit der Feldlerche ein. Inhaltlich stimmt die uNB mit der Auffassung des Gutachterbüros vollkommen überein, wonach die Kartierung von Brutrevieren immer nur den momentanen Zeitpunkt widerspiegelt und die Ausweisung der Reviere daher eine Scheingenauigkeit vortäuscht, die Variationen im Zeitverlauf außer Acht lässt. Gleichwohl ist es für eine Ermittlung der Betroffenheit unerlässlich, möglichst genaue quantitative Aussagen

zu treffen, mit deren Hilfe geeignete Maßnahmen zu entwickeln sind, um die im Raum stehenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. BNatSchG abzuwenden. Auch das Gutachterbüro kommt zu der Einschätzung, dass eine Betroffenheit der Feldlerche aufgrund der hohen Revierdichte sehr wahrscheinlich ist (AFB, S. 75). Die örtliche Festlegung der Reviere aufgrund der durchgeführten Kartierungen stellt daher eine probate Annäherung an die tatsächliche Betroffenheit der Feldlerche dar und ermöglicht eine objektive Quantifizierung, die über die zuvor seitens des Gutachterbüros durchgeführte „Schätzung“ hinausgeht.

#### Sonstige planungsrelevante Vogelarten

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen VArt3 (Bauzeitenbeschränkung) ggf. in Kombination mit einer ökologische Baubegleitung, können Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Besondere Betroffenheiten einzelner, oben nicht aufgeführter Arten, die darüberhinausgehende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen würden, sind aus den Antragsunterlagen und der Kenntnis der uNB nicht erkenntlich.

### **4.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft**

#### Eingriffe in den Naturhaushalt

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der internen Zuwegung sowie der Kranstellfläche der Windenergieanlagen erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008). Sie wurde grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt.

In der Stellungnahme der uNB vom 08.09.2023 (Punkt 3.1) hat diese unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung die Wegeführung und den Ausbau der internen Zufahrten teilweise in Frage gestellt. Die Antragstellerin hat daraufhin die Notwendigkeit dieser Ausbaumaßnahmen mit einer erforderlichen Ausbaubreite von 4,5 m begründet und dies ins Verhältnis zum Flächenbedarf für den Ausbau bestehender Wege gesetzt. Danach werden durch eine Neuanlage 3.933,12 m<sup>2</sup> benötigt, für den Ausbau bestehender Wege um 1,5 m jedoch 4.266,29 m<sup>2</sup>. Die uNB stimmt daher der vorgelegten innerparklichen Wegeführung zu.

Lt. LBP (S. 65 ff, Tab. 23) ergibt sich durch die Errichtung der vier WEA ein Biotopwertverlust von insgesamt 15.027 Biotopwertpunkten (BWP).

Dies umfasst die Eingriffe auf den Anlagengrundstücken sowie die Zuweisung innerhalb des Windparks gem. Karte 1 vom Februar 2024 zum LBP vom 15.03.2024.

Der Rückbau der acht Alt-WEA wurde in den Tab. 24 - 31 i. V. m. Karte 5 zum LBP korrekt bilanziert. Danach ergibt sich insgesamt ein Biotopwertgewinn von 6.598 BWP. Davon entfallen auf die Einzelanlagen folgende BWP:

WEA 1: 889  
WEA 2: 881  
WEA 3: 726  
WEA 4: 558  
WEA 5: 923  
WEA 6: 435  
WEA 7: 1.427  
WEA 8: 759

Es verbleibt danach ein Defizit von 8.429 BWP, das zu kompensieren wäre. Durch die Weiterführung der Altkompensation auf 5.010 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken 5, 105, 198, 199, 200 und 201 (Gem. Peckelsheim, Flur 12) ergibt sich gem. Tab. 33 im LBP (S. 76 ff.) ein Biotopwertzugewinn von 11.736 BWP. In der Summe verbleibt demnach ein Überschuss von 3.307 BWP.

#### Schutzwürdige Böden

Im Zusammenhang mit der Errichtung der vier neuen WEA werden lt. LBP (Tab. 12 - 16, 54 - 58) insgesamt 7.593 m<sup>2</sup> schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Durch den Rückbau der Altanlagen werden 2.612 m<sup>2</sup> schutzwürdige Böden rekultiviert. Es verbleibt ein Kompensationserfordernis von 4.981 m<sup>2</sup>. Die Weiterführung der Altkompensation auf den Flurstücken 5, 105, 198, 199, 200 und 201 (Gem. Peckelsheim, Flur 12) kann mit der gesamten Fläche von 2.190 m<sup>2</sup> + 2.820 m<sup>2</sup> = 5.010 m<sup>2</sup> ebenfalls angerechnet werden. Der Eingriff in schutzwürdige Böden ist damit ausgeglichen.

#### Realkompensation für zu entnehmende Gehölze

Im Zuge der Ertüchtigung des Rothebach-Durchlasses ist die Rodung von vier Bäumen erforderlich (LBP S. 73), von denen drei innerhalb der

Alt-Kompensationsfläche liegen. Wegen des Zeitverzugs bis zu Wiederherstellung der ökologischen Funktion einer Neupflanzung sind Gehölze grundsätzlich real im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Aufgrund des Eingriffs in die bestehende Kompensation fordert die uNB bei drei Gehölzen einen Realausgleich 1:3. In der Summe ist daher die Neupflanzung von 11 Bäumen erforderlich. Diese sind gem. Maßnahme M 3 (LBP S. 76 und Karte 4) als Hasel (1x), Schneeball (6x) und Traubenkirsche (4x) beiderseits des Rothebachs zu pflanzen.

#### Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte im vorliegenden LBP (S. 60 ff.) auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass für die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der vier neuen WEA insgesamt 127.603,00 € anzusetzen sind (WEA 1: 35.578,00 €; WEA 2: 26.410,00 €; WEA 3: 33.450,00 €; WEA 4: 32.435,00 €).

In der Stellungnahme vom 08.09.2023 (Punkt 3.4) hatte die uNB mit Hinweis auf § 45c Abs. 3 BNatSchG die Möglichkeit verneint, ein Ersatzgeld aus dem Rückbau der Altanlagen gegenzurechnen, sofern dieses gemäß dem Wortlaut des Gesetzes - nicht „bereits geleistet worden ist“. Die Antragstellerin hat daraufhin in der Überarbeitung des LBP von einer Gegenrechnung abgesehen.

Inzwischen erfolgte jedoch eine Klarstellung des MUNV, wonach auch hypothetische Ersatzgeldzahlungen auf Basis des Windenergieerlasses NRW bei einem Repowering in Ansatz zu bringen sind. Die uNB erkennt daher die in der „Vergleichsfassung“ des LBP vom 15.11.2023 auf S. 62 ff. durchgeführte Berechnung zur Höhe eines fiktiven Ersatzgeldes für die acht Alt-WEA in Höhe von 97.410,92 € an. Es verbleibt damit ein aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu zahlendes Ersatzgeld in Höhe von  $127.603,00 \text{ €} - 97.410,92 \text{ €} = 30.192,08 \text{ €}$ .

Da der Rückbau der Alt-WEA nicht explizit einzelnen neu zu errichtenden WEA zugeordnet wurde, mittelt die uNB den durch den Rückbau anzurechnenden Betrag für jede Neu-WEA auf  $97.410,92 \text{ €} / 4 = 24.352,73 \text{ €}$ .

Daraus ergibt sich rechnerische folgende Verteilung der Ersatzgeldzahlungen:

WEA 1: 35.578,00 € - 24.352,73 € = 11.225,27 €

WEA 2: 26.140,00 € - 24.352,73 € = 1.787,27 €

WEA 3: 33.450,00 € - 24.352,73 € = 9.097,27 €

WEA 4: 32.435,00 € - 24.352,73 € = 8.082,27 €

Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach dem Verfahren des Kreises Höxter wurde seitens der uNB nicht vorgenommen. Dieses Verfahren hat zum Ziel, mögliche Ausnahmen von Bauverboten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf fachlicher Basis zu bewerten. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind solche Ausnahmen aber bis auf Weiteres nicht erforderlich.

#### **4.6 Arbeitsschutz**

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

#### **4.7 Luftverkehr**

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

#### **4.8 Landesverteidigung**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## **VI. Gebührenfestsetzung**

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

## VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

## IX. Anhänge

### Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

<b>Reg.-Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Anzahl der Blätter</b>
<b>0</b>	<b>Deckblatt</b>	<b>1</b>
<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>0</b>	<b>Anschreiben zum Antrag</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	<b>-</b>
1.1	Antragsformular	4
1.1.1	Rückbauverpflichtungserklärung	1
1.2.1	Allg. Kurzbeschreibung	3
1.2.2	Kurzbeschreibung Öffentlichkeitsbeteiligung	3
1.3	Daten WEA	1
1.3.1	Höhendaten öbVI	1
1.4	Errichtungskosten nach DIN 276 + Angaben des Herstellers der WEA	9
<b>2</b>	<b>Karten</b>	<b>-</b>
2.1	Übersichtslageplan	1
2.2	Übersichtsplan	1
2.3	Lageplan	1
2.4	Geländeschnitte	4
<b>3</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	<b>-</b>
3.1	Technische Beschreibung der WEA, Hersteller-Unterlagen	114
3.2	Anlagensicherheit	28
3.3	Schutz vor Eisfall	34
3.4	Unterlagen zur Flugsicherheit	56

3.5	Blitzschutz	29
3.6	Alarmplan	1
<b>4</b>	<b>Bauvorlagen</b>	-
4.1	Bauantragsformular^	4
4.2	Bauvorlageberechtigung	1
4.3	Baubeschreibung	3
4.4	Katasterplan	1
4.5	amtliche Lagepläne	8
4.6	Bauzeichnungen	1
4.7	Standortsicherheitsnachweis, Typenprüfung	255
4.8	Abstandsflächenberechnung	1
4.9	Erschließung	1
4.10	Baulasten^	1
4.11	Brandschutz	45
4.12	Sonst. Unterlagen DiBT-Richtlinie	1
<b>5</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	-
5.1	Beschreibung Arbeitsschutz	1
5.2	Maßnahmen Arbeitsschutz	136
5.3	Gefahrstoffe	1
5.4	Aufstiegshilfen	37
5.5	Hestellerbestätigung	3
<b>6</b>	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>	-
6.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
6.2	Rückbauverpflichtung	1
6.3	Rückbaukosten	2
<b>7</b>	<b>Abfälle</b>	-
7.1	Angaben zum Abfall	10
<b>8</b>	<b>Wasserwirtschaft</b>	-
8.1	Abwasser	1
8.2	Wassergefährdende Stoffe	10
8.3	Sicherheitsdatenblätter	327
<b>9</b>	<b>Gutachten</b>	-
9.1	Schallimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, M220552-PH-01 vom 13.02.2023	84
9.2	Schattenwurfanalyse der GICON Großmann	

	Ingenieur Consult GmbH, N220552-PH-01 vom 31.01.2023	42
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Kortemeier Brokmann vom 15.03.2024 inkl. Karten	95
9.4	Artenschutzfachbeitrag des Büros Landschaft und Wasser vom 06.11.2023	120
9.6	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht des Büros Kortemeier Brokmann vom 15.03.2024 inkl. Karten	111
9.7	Fachgutachterliche Stellungnahme zur optisch Bedrängenden Wirkung, Dense & Lorenz vom 15.02.2023	9
9.8	Fachbeitrag Denkmalschutz der Arcontor Projekt GmbH vom 29.06.2023 inkl. Visualisierungen	116
9.9	Turbulenzgutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 08.12.2023	43
9.10	Geotechnischer Bericht der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 30.10.2023	116
9.12	Eisfallgutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 16.02.2023	38
9.14	Signaturtechnisches Gutachten der Airbus Defence And Space GmbH vom 16.01.2023	45

## Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BImSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverun- reinigungen, Geräusche, Erschütterun- gen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissi- onsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
----------------	---

<i>4. BImSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BImSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018

*Artenschutzleitfaden NRW*

Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 12.04.2024

*AVV*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen